

Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das Hallenbad des Mecklenburgischen Förderzentrums der Landeshauptstadt Schwerin, die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ und deren Parkplatz.

§ 2

Bevölkerungsschwimmen

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu nachfolgenden Benutzergruppen.

- Benutzergruppe 1: Erwachsene
- Benutzergruppe 2: Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte,
Schüler, Auszubildende und Studenten,
Inhaber der Schwerin Card und
- Benutzergruppe 3: Familien (ein oder zwei Erwachsene) mit zwei oder mehr Kindern

(2) Für die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. Einzelkarte
(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 3 Stunden)

Benutzergruppe 1:	4,50 EUR
Benutzergruppe 2:	2,50 EUR
Benutzergruppe 3:	8,00 EUR
2. Mehrfachkarte
(beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von drei Stunden je Besuch)

Benutzergruppe 1:	45,00 EUR
Benutzergruppe 2:	25,00 EUR
Benutzergruppe 3:	80,00 EUR
3. Duschkarte
(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 0,5 Stunden pro Person)

Benutzergruppe 1,2 und 3:	2,00 EUR
---------------------------	----------
4. Aquagymnastik oder artähnliche Kurse
(Dauer von 45 Minuten unter Anleitung)

Benutzergruppe 1,2 und 3:	5,00 EUR
---------------------------	----------
5. Nachzahlungssatz
(je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der maximalen Besuchsdauer pro Person)

Benutzergruppe 1:	1,00 EUR
-------------------	----------

ENTGELTORDNUNG HALLENBÄDER

- | | |
|-------------------------|----------|
| Benutzergruppe 2 und 3: | 0,50 EUR |
|-------------------------|----------|
6. Schwimmunterricht inklusive Prüfung
(Grundkurs von zehn Unterrichtsstunden á 45 Minuten)
- | | |
|-------------------|------------|
| Benutzergruppe 1: | 100,00 EUR |
| Benutzergruppe 2: | 75,00 EUR |
7. Verlängerung Schwimmunterricht inklusive Prüfung
(fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten)
- | | |
|-------------------|-----------|
| Benutzergruppe 1: | 50,00 EUR |
| Benutzergruppe 2: | 35,00 EUR |
8. Parkgebühr pro Tag
9. Benutzergruppe 1,2 und 3: 2,00 EUR
(nur gültig in Verbindung mit einem an diesem Tag entrichtetem Entgelt nach Nummer 1-7
oder für Tagesnutzer nach § 4 dieser Entgeltordnung)
- | | |
|---------------------|-----------|
| Andere Tagesnutzer: | 10,00 EUR |
|---------------------|-----------|

§ 4

Gruppen- und Vereinsschwimmen

Für die Schweriner Hallenbäder gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. Mitgliedsvereine des Stadtsporthalbund Schwerin e.V.
(Entgelt je Stunde)

Schwimmhalle (MFZ):	25,00 EUR
Kleines Becken (SH Groöer Dreesch):	40,00 EUR
Groöes Becken (SH Groöer Dreesch):	60,00 EUR
Schwimmbahn (SH Groöer Dreesch):	10,00 EUR
Nichtschwimmerbereich (SH Groöer Dreesch)	25,00 EUR

2. Andere Vereine und Gruppen
(Entgelt je Stunde)

Schwimmhalle (MFZ):	40,00 EUR
Kleines Becken (SH Groöer Dreesch):	60,00 EUR
Groöes Becken (SH Groöer Dreesch):	90,00 EUR
Schwimmbahn (SH Groöer Dreesch):	15,00 EUR
Nichtschwimmerbereich (SH Groöer Dreesch)	40,00 EUR

§ 5

Antragstellung zur regelmäöigen Nutzung

Vereine oder Gruppen, die eine regelmäöige Nutzung gem. § 4 dieser Entgeltordnung verlangen, können diese für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 30.06. beantragen. Die Bezahlung erfolgt quartalsweise nach Rechnungslegung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Voraus. Nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht verrechnet und sind in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Hallenbäder werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 6

Entgelte für Schulschwimmen

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts werden fixe Entgelte je Bahn erhoben. Sie gelten

immer für das jeweilige Schuljahr. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Schulart oder Standort. Das für Sport zuständige Amt der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen Kosten des Schwimmhallenbetriebs des Vorjahres vom Amt festgesetzt wird. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/ 2015 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 fort.

§ 7 Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Angebote in den Hallenbädern werden gesonderte Entgelte je nach Aufwand erhoben. Für zeitlich befristete Angebote bzw. Aktionen von bis zu 28 Tagen kann die Oberbürgermeisterin von den in den §§ 3 und 4 genannten Entgeltsätzen abweichende Festlegungen treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 außer Kraft.

Schwerin, 15.12.2014

Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gegeben am 28.01.2015